

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bedeutung — zwischen zwei Großmächten auf völkerrechtlicher Grundlage möglich?

Um hierauf antworten zu können, muß vorerst die Charakteristik der Zollunion genau gegeben werden.

„Nicht der vollkommen freie Verkehr zwischen den zollvereinten Ländern ist die Charakteristik der Zollunion — sagt Alexander Matkewits — sondern die einheitliche Zollgrenze und die einheitliche Zollpolitik gegenüber dritten Staaten. Die Zollunion verlangt also die Abdikation des selbständigen Verfügungsrechtes der einzelnen zollvereinten Staaten bezüglich der auswärtigen Handelspolitik. Die Feststellung des Zolltarifes, der Abschluß von Handelsverträgen, ja selbst die diplomatische Vertretung von Handelsinteressen ist nunmehr gemeinsame Angelegenheit der zollvereinten Staaten....“

„Der einzelne Staat der zollvereinten Länder abdiziert von seinem Rechte der souveränen Handelspolitik und unterwirft sich auch dem Willen der zollvereinten Länder. Der einzelne Staat des zollvereinten Gebietes ist handelspolitisch für dritte Staaten verschwunden und bildet einen Teil des als neues Individuum auftretenden Zollvereines.“\*)

Die Richtigkeit dieser Charakteristik kann nicht bestritten werden. Die Zollunion zwischen Osterreich und Ungarn war eben dadurch möglich, weil die beiden Staaten der Monarchie einen Staatenbund als Monarchie mit einem gemeinsamen Herrscher bilden, weil sie beide zusammen als Monarchie eine Großmacht darstellen mit denselben auswärtigen Organen, (welche auch dann berufen wären, die beiden Staaten in auswärtigen handelspolitischen Beziehungen anderen Staaten gegenüber zu vertreten, wenn die beiden Staaten untereinander keine Zollunion bilden würden, sondern mit anderen Staaten ihre handelspolitischen Beziehungen selbständig, abgesondert, regeln würden, wie es im ungarischen Ausgleichsgesetze von

\*) „Neue Freie Presse“, 24. April 1915.